21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss

Wortprotokoll
der 19. Sitzung

Finanzausschuss
Berlin, den 12. Januar 2026, 14:00 Uhr
Paul-Löbe-Haus, Sitzungssaal E 300

Vorsitz: Christian Görke, MdB

Öffentliche Anhörung

Einziger Tagesordnungspunkt **Seite 4**

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1619 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf Aufsichtsbefugnisse, Sanktionen, Zweigstellen aus Drittländern sowie Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken und zur Entlastung der Kreditinstitute von Bürokratie (Bankenrichtlinienumsetzungs- und Bürokratieentlastungsgesetz – BRUBEG)

BT-Drucksache 21/3058

Federführend:
Finanzausschuss

Mitberatend:
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Gutachtlich:
Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen

Berichterstatter/in:
Abg. Rainer Groß [AfD]
Abg. Johannes Schraps [SPD]

Teilnehmende Mitglieder des Ausschusses in der hybriden Sitzung

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Günther, Georg Güntzler, Fritz Hain, Heiko Hiller, Dr. Matthias Karliczek, Anja	
AfD	Finger, Hauke Groß, Rainer Nieland, Iris	
SPD	Behrens, Jens Schraps, Johannes	
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Beck, Katharina Müller, Sascha	
Die Linke	Görke, Christian Schubert, Lisa	

Teilnehmende Sachverständige:

Bundesverband deutscher Banken e. V.
Dr. Hilmar Zettler
Christian Saß

Bundesverband der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken e. V.
Daniel Quinten
Dr. Holger Mielk

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V.
Alexander Skorobogatov

Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.
Bastian Blasig

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Nils Judenhagen

Deutscher Sparkassen und Giroverband (DSGV)
Dr. Matthias Bergner

Julia Symon
Finance Watch

Beginn der Sitzung: 14:00 Uhr

Einziger Tagesordnungspunkt

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1619 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf Aufsichtsbefugnisse, Sanktionen, Zweigstellen aus Drittländern sowie Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken und zur Entlastung der Kreditinstitute von Bürokratie (Bankenrichtlinienumsetzungs- und Bürokratieentlastungsgesetz – BRUBEG)

BT-Drucksache 21/3058

Amtierender Vorsitzender **Christian Görke** (Die Linke): Guten Tag meine Damen und Herren, ich eröffne die Sitzung und begrüße zunächst alle anwesenden Sachverständigen. Bitte sehen Sie es mir nach, wenn ich Sie aus zeitlichen Gründen nicht einzeln begrüße. Die heutige Sitzung findet wie vereinbart im hybriden Format unter Vollpräsenz der Mitglieder statt.

Ich begrüße alle Kolleginnen und Kollegen im Saal. Entsprechend unseren Verfahrensbeschlüssen habe ich dem gut begründeten Antrag der Kollegin Wittmann zugestimmt, an der heutigen Anhörung per Zoom-Videokonferenz teilzunehmen. Ich begrüße die Kollegin also in der Videokonferenz. Außerdem ein herzliches Willkommen an die Gäste auf der Tribüne.

Gegenstand der Anhörung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1619 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf Aufsichtsbefugnisse, Sanktionen, Zweigstellen aus Drittländern sowie Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken und zur Entlastung der Kreditinstitute von Bürokratie (Bankenrichtlinienumsetzungs- und Bürokratieentlastungsgesetz - BRUBEG) (BT-Drs. 21/3058).

Soweit Sie als Sachverständige dem Finanzausschuss vorab schriftliche Stellungnahmen zugesendet haben, sind diese an alle Mitglieder verteilt sowie auf der Homepage des Finanzausschusses eingestellt worden. Sie werden auch Bestandteil des Protokolls der heutigen Sitzung. Für das Bundesministerium der Finanzen darf ich hier im Saal Frau Ministerialdirektorin Wimmer begrüßen. Ferner begrüße ich die Vertreterinnen und Vertreter der Länder.

Für die Anhörung ist ein Zeitraum von 1 Stunde und 30 Minuten vorgesehen, also bis ca. 15:30 Uhr. Ziel ist es, möglichst vielen Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit zur Fragestellung zu geben. Daher hat sich der Finanzausschuss auch in dieser Legislaturperiode für folgendes Verfahren entschieden:

- Die vereinbarte Gesamtzeit wird in Einheiten von jeweils 5 Minuten unterteilt. Die Anzahl der Einheiten richtet sich nach der Größe der Fraktionen im Bundestag.
- In diesem Zeitraum von fünf Minuten müssen sowohl Fragen als auch Antworten erfolgen. Je kürzer die Fragen formuliert werden, desto mehr Zeit bleibt für die Antworten.
- Wenn mehrere Sachverständige gefragt werden, bitte ich, darauf zu achten, dass den folgenden Experten ebenfalls Zeit zur Antwort bleibt.

Ich bitte die Kolleginnen und Kollegen, zu Beginn ihrer Frage immer die Sachverständigen zu nennen, an die sich die Frage richtet. Die Fraktionen werden gebeten, soweit nicht bereits geschehen, ihre Fragesteller bei mir anzumelden.

Die heutige Anhörung wird live im Parlamentsfernsehen und im Internet per Livestream übertragen. Anschließend ist die Aufzeichnung der Anhörung in der Mediathek des Deutschen Bundestages abrufbar.

Zu der Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt. Zu diesem Zweck wird die Anhörung aufgezeichnet. Ich gehe davon aus, dass Sie mit der Aufzeichnung einverstanden sind. Zur Erleichterung der Protokollierung anhand der Tonaufzeichnung werde ich die Sachverständigen vor jeder Abgabe einer Stellungnahme namentlich aufrufen. Ich darf alle bitten, die Mikrofone zu benutzen und sie am Ende der Redebeiträge wieder abzuschalten. Da die Bildübertragung ins Internet an die Nutzung des Mikrofons gekoppelt ist, bitte ich Sie, Ihr Mikrofon erst dann

einzuschalten, wenn Ihr Redebeitrag beginnt. Ich weise darauf hin, dass das Mitschneiden der Sitzung, also Bild- und Tonaufnahmen, durch Dritte untersagt sind.

Damit beginnen wir die Anhörung. Ich erteile dem Kollegen Güntzler für die Unionsfraktion das Wort.

Abg. **Fritz Güntzler** (CDU/CSU): Vielen Dank. Herr Vorsitzender, ein herzliches Willkommen in diesem Jahr an alle Beteiligten, insbesondere an die Sachverständigen. Ich bedanke mich, dass Sie sich die Zeit genommen haben, uns heute Rede und Antwort zu stehen. Meine erste Frage richtet sich an den Bundesverband der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken e.V.. Ich bitte Sie, in der zur Verfügung stehenden Zeit Ihren Gesamteindruck von diesem Gesetzentwurf darzustellen. Insbesondere bitte ich Sie um Ihre Einschätzung, ob es sich tatsächlich um eine Eins-zu-eins-Umsetzung handelt, also kein Gold-Plating betrieben wird. Zudem möchte ich wissen, ob es noch weitere Möglichkeiten zur Bürokratieentlastung gibt. Denn der Gesetzestitel beinhaltet auch die Frage der Bürokratieentlastung. Ist mit diesem Gesetzesentwurf alles erreicht, oder gibt es noch weitere Optionen?

SV **Daniel Quinten** (Bundesverband der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken e.V.): Vielen herzlichen Dank für die Frage. Ich sehe Licht und Schatten. Das Licht ist, dass das Gesetz in vielerlei Punkten seinem Namen Rechnung trägt. Es setzt die Capital Requirements Directive (CRD) um und ist zudem ein Bürokratieentlastungsgesetz, beispielsweise in Bezug auf §§ 15 und 18 Kreditwesengesetz (KWG).

Der Schatten liegt im Bereich der ESG-Regulierung. Die Umsetzung der CRD VI-Vorgaben ist sehr detailliert. Man hat die Vorgaben nahezu eins-zu-eins ins Gesetz übernommen, ohne den sonst üblichen Weg der deutschen Transponierung solcher Richtlinien zu gehen, bei dem im Gesetz nur das Grundprinzip und in der MaRisk (Mindestanforderungen an das Risikomanagement) der Rest geregelt wird.

Ein weiterer Punkt ist, dass für den ESG-Teil des Gesetzes eine äußerst ambitionierte Umsetzungsfrist festgelegt wurde, die bereits gestern endete. Uns wurde mitgeteilt, dass die ESG-Regeln am 11. Januar 2026 in Kraft treten sollen; heute ist der 12. Januar und wir befinden uns erst bei einer Anhörung von Sachverständigen zu diesem Gesetz.

Letzter Punkt zum Kontext ESG: Wir hätten uns mehr Proportionalität gewünscht. Die Proportionalität, die viele von uns im Zusammenhang mit Bürokratieentlastung erwarten, vermissen wir an dieser Stelle.

Ein weiterer Bereich, in dem wir bürokratische Belastungen befürchten, ist § 2i KWG, der Fusionen betrifft. Teleologisch gesehen wurde dieser Paragraf vom europäischen Gesetzgeber eingeführt, um den Aufsichtsbehörden bei großen grenzüberschreitenden Fusionen Informationen zu ermöglichen – so interpretiere ich das. Ich vertrete eine Bankengruppe, die jährlich zwischen 30 bis 40 Fusionen durchführt, meist kleine und unspektakuläre. Die zusätzliche Berichtspflicht, die uns § 2i KWG an der Stelle aufbürdet, ist eine reine bürokratische Belastung.

Dritter und letzter Punkt meinerseits ist, dass in dem Gesetz eine Regel zu einem rechtssicheren AGB-Änderungsmechanismus fehlt. Seit dem Urteil des Bundesgerichtshofs von 2021, in dem die AGB-Praxis von Banken für unzulässig erklärt wurde, leben wir in einer Phase rechtlicher Unsicherheit. Bei den meisten AGB-Änderungen müssen wir die aktive Zustimmung unserer Kundinnen und Kunden einholen, auch wenn diese aus guten Gründen auf die Online-Kontoführung verzichten möchten. Deshalb fordern wir seit einiger Zeit einen rechtssicheren AGB-Änderungsmechanismus in Deutschland. Das vorliegende Gesetz hätte diese Möglichkeit bieten können, aber sie wurde nicht genutzt.

Amtierender Vorsitzender: Herr Finger für die Fraktion der AfD hat damit das Wort.

Abg. **Hauke Finger** (AfD): Meine Frage richtet sich an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), an Herrn Judenhagen. Nach dem Gesetzentwurf sollen die sogenannten ESG-Risiken, also die Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken, integraler Bestandteil des Risikomanagements von Banken werden. Aus unserer Sicht betrifft das nicht nur die Kreditprozesse, die Vergütungsstrukturen und die strategische Geschäftsplanung. Die ESG-Prinzipien sollen sogar in den Leitungsorganen der Banken gelten. Gleichzeitig verabschieden sich andere Staaten, insbesondere die USA, von der Macht dieser ideologischen Prinzipien oder haben sie bereits aufgehoben. Welche Auswirkungen hat die uneingeschränkte Durchsetzung der ESG-

Prinzipien im Bankensegment der Europäischen Union – sowohl allgemein für unsere Kreditinstitute als auch speziell für deren Wettbewerbsfähigkeit im europäischen und im globalen Finanzmarkt?

SV **Nils Judenhagen** (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Zunächst geht die Frage ein wenig über die Expertenstellung für dieses Gesetz hinaus. Die ESG-Risiken, insbesondere die Klimarisiken, werden nach wie vor von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als wesentliche Risikofaktoren für Finanzunternehmen und für Banken angesehen. Deshalb ist die Beurteilung dieser Risiken für Kreditinstitute auch ein wichtiger Bestandteil ihres allgemeinen Risikomanagements. Die Anforderungen, die sich aus der Umsetzung der europäischen Richtlinie ergeben, gehen im Wesentlichen nicht über das hinaus, was an zusätzlichen Anforderungen im Bereich der Klima- und sozialen Governance-Risiken für alle größeren Unternehmen in Deutschland und Europa geregelt ist. Es gibt ein, zwei besondere Aspekte, die der Geschäftstätigkeit und der Rolle von Kreditinstituten geschuldet sind.

Ich würde aber nicht sagen, dass der Schwerpunkt der Tätigkeit von Kreditinstituten künftig auf die Beurteilung von ESG-Risiken verlagert wird. Der Schwerpunkt bleibt weiterhin die uns bekannte Geschäftstätigkeit, sodass der Gesetzentwurf insgesamt nur geringe Auswirkungen haben wird.

Amtierender Vorsitzender: Für die SPD-Fraktion stellt die nächste Frage der Kollege Schraps.

Abg. **Johannes Schraps** (SPD): Ich würde bei der BaFin anschließen und fragen, wie Sie die Balance in dem Gesetzentwurf des BRUBEG beurteilen – also den Spagat zwischen einer wirksamen Aufsicht, die Sie sicherstellen sollen, und dem erklärten Ziel des Bürokratieabbaus, insbesondere im Hinblick auf kleine und mittlere Institute. Ich beginne damit zunächst allgemein.

SV **Nils Judenhagen** (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Der Gesetzentwurf dient im Wesentlichen der Vollendung der Umsetzung von Basel III und stärkt insofern die Resilienz der Kreditinstitute, was das erklärte Ziel ist. Dieses Ziel verfolgt sowohl die deutsche und, nach meiner Wahrnehmung, die gesamte europäische Bankenaufsicht weiter. Das bedeutet, dass durch dieses Gesetz und die damit verbundenen Initiativen keine Schwächung der effektiven Aufsicht zu befürchten ist.

Im Bereich der Bürokratieentlastung kommen die wesentlichen entlastenden Wirkungen auf nationalgesetzlicher Ebene zustande, also durch Elemente, die seitens der Bundesregierung im Gesetzentwurf neben der Umsetzung der CRD hinzugefügt wurden. Hierdurch wurden einige Entlastungen bewirkt, die unsere Kontrolle minimal schwächen. Diese Entlastungen wurden aber seitens BaFin unterstützt, da wir davon ausgehen, dass die Entlastung eine größere Wirkung hat als die Schwächung.

Amtierender Vorsitzender: Das Wort geht an die SPD-Fraktion.

Abg. **Johannes Schraps** (SPD): Das ist eine wichtige Aussage, dass Sie keine Schwächung der Aufsicht befürchten. Ich möchte nun konkreter nachfragen. Abg. Güntzler hat bereits kurz die ESG-Risiken angesprochen. Inwiefern trägt der Gesetzentwurf hinsichtlich der Aufsicht dazu bei, dass Qualität und Vergleichbarkeit der Risikoberichte der Institute verbessert wird, insbesondere im Hinblick auf eine frühzeitige Krisenerkennung?

SV **Nils Judenhagen** (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Ich verstehe die Frage so, dass es Ihnen insbesondere um die Berichterstattung auch im ESG-Bereich geht. Die ESG-Berichterstattung, die jetzt speziell bankaufsichtlich reguliert wird, enthält neben dem allgemeinen Risikomanagement insbesondere die Transitionspläne, also die Verpflichtung der Bank darzulegen, wie sie mit zukünftigen ESG-Risiken umgehen und einen Übergang gestalten wollen. Diese Berichte werden von der Aufsicht überwacht. Damit haben wir schon eine Stärkung der Kontrolle des Risikomanagements in diesem Aspekt erreicht. Ich denke, das beantwortet Ihre Frage.

Abg. **Johannes Schraps** (SPD): Dann möchte ich das Thema noch weiter vertiefen und die Verhältnismäßigkeit bei kleinen und mittleren Instituten im Hinblick auf die ESG-Risikoberichte ansprechen. Welchen Spielraum sehen Sie, was die Anpassungen beim Thema Proportionalität betrifft? Geht der vorliegende Gesetzentwurf aus Ihrer Sicht so weit, dass er die Aufsicht nicht schwächt und gleichzeitig die Proportionalität berücksichtigt, oder sehen Sie weitere Möglichkeiten, um das Thema Proportionalität zu adressieren?

SV **Nils Judenhagen** (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Wir haben in einem intensiven Austausch mit dem Bundesministerium der Finanzen alles unternommen, um Proportionalität für kleine Institute – die sogenannten Small-and-Non-Complex Institutions (SNCI) – im Rahmen dessen umzusetzen, was die CRD uns erlaubt. Im Rahmen der Konsultation wurden von den hier überwiegend anwesenden Verbänden noch weitere Vorschläge eingebracht, die allerdings nicht mit dem Wortlaut der Richtlinie vereinbar waren. Aus unserer Sicht ist im vorliegenden Gesetzentwurf alles umgesetzt worden, was auf der Basis der europäischen Richtlinie möglich ist. Was uns die Zukunft an weiteren europäischen Gesetzesinitiativen bringt, kann ich heute nicht darstellen.

Amtierender Vorsitzender: Vielen Dank. Damit gehen wir zu der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kollegin Beck hat das Wort.

Abg. **Katharina Beck** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Dass die BaFin versucht, immer die Proportionalität walten zu lassen, hat man auch bei der Umsetzung der EBA-Leitlinien (European Banking Authority) gesehen, bei denen die BaFin als einzige Aufsicht der europäischen Mitgliedsstaaten die ESG-Risiken zunächst nicht angewendet hat.

Ich habe zwei Fragen, die ich gerne zwischen Frau Symon von Finance Watch und Herrn Quinten (Bundesverband der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken e.V.) aufteilen möchte.

Erste Frage: Wie gut sind die deutschen Banken Ihrer Meinung nach gegenwärtig gegen Klimarisiken gewappnet und inwiefern könnten die ESG-Risikopläne dabei helfen? Das World Economic Forum betont immer wieder, dass Biodiversität, Klima und ähnliche Themen zu den substanziell relevanten Top-Risiken, in der mittleren Frist, für Lieferketten und Wirtschaft gehören. Diese Risiken sind natürlich auch für Banken relevant. Wie sehen Sie den aktuellen, realistischen Stand der Vorbereitung?

Zweite Frage: Es geht erneut um die Proportionalität. Wie beurteilen Sie, Frau Symon, die Proportionalitätsmaßnahmen? Sind sie risikotechnisch angemessen umgesetzt? Und Herr Quinten – Sie haben es bereits kurz erläutert: Wie betrachten Sie das?

Vielleicht kann Frau Symon beginnen, da sie noch nichts gesagt hat.

SVe **Julia Symon** (Finance Watch): Dankeschön für die Frage. Ich beziehe mich auf die Erkenntnisse aus den aufsichtsrechtlichen Prüfungen, um zu beantworten, wie gut die Banken jetzt gewappnet sind und welche Fortschritte sie erzielt haben. Es muss nicht mehr diskutiert werden, dass die Banken erheblichen Klima- und Umweltrisiken ausgesetzt sind. Die Europäische Zentralbank (EZB) bestätigte in den letzten Jahren sukzessive, dass die Banken erhebliche Fortschritte erzielt haben, vor allem seitdem die EZB vor fünf Jahren die ersten Richtlinien zu den Klima- und Umweltrisiken verabschiedet hat. Dennoch stellen sowohl die EZB als auch die BaFin im Zuge der jährlichen Überprüfungen immer wieder fest, dass noch Lücken bestehen. Die Banken haben sich zwar mit dem Thema intensiv auseinandergesetzt und diese Risiken in das Risikomanagement, in die Gesamtstrategie und in die Vergütungssysteme integriert. Die EZB stellt jedoch fest, dass diese Integration in das Risikomanagement sehr lückenhaft ist, weil nicht alle Portfolios, nicht alle geografischen Gebiete und nicht alle Risikotreiber berücksichtigt werden.

Im letzten Jahr hat die BaFin festgestellt, dass die Banken die Datenverfügbarkeit als sehr schwierig empfinden. In dieser Hinsicht halte ich die Klärung, die die ESG-Risikopläne bringen, für äußerst wichtig, weil der Gesetzgeber damit unterschiedliche Anforderungen bündelt und den Banken eine holistische Sicht ermöglicht. Das sollte zu einer kohärenten Umsetzung dieser Anforderungen führen.

Gleichzeitig bestehen erhebliche Unsicherheiten beim Umgang mit Klimarisiken: Datenverfügbarkeit, radikale Unsicherheit und vorausschauende Natur der Risiken machen konventionelle Risikomodelle und Stresstests oftmals unzureichend. Deshalb brauchen wir nicht nur eine einheitliche Umsetzung, sondern auch einen vorbeugenden Ansatz. Die Bestimmungen, die auch im BRUBEG enthalten sind und die den aus der CRD abgeleiteten systemischen Risikopuffer betreffen, könnten auch für Klimarisiken angewendet werden.

Ich verstehe, dass die Institute unterschiedliche Größen und Komplexitäten aufweisen. Das Prinzip der Proportionalität ist jedoch in den Regularien verankert und gilt genauso für die Umsetzung der ESG-Risikopläne – nicht jede Bank muss sich in gleicher Tiefe damit befassen.

Amtierender Vorsitzender: Die Frage muss vielleicht in der nächsten Runde nochmal an Herrn Quinten gestellt werden. Für die Unionsfraktion hat der Kollege Günther das Wort.

Abg. **Georg Günther** (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an den Verband Deutscher Pfandbriefbanken eV., an Herrn Bastian Blasig. In Ihrer Stellungnahme begrüßen Sie grundsätzlich das BRUBEG. Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, die ESG-Vorgaben der CRD VI proportional umzusetzen und bewusst nationale überschießende Regulierungen zu vermeiden. Welche gezielten Klarstellungen und Übergangsregelungen würden aus Ihrer Sicht die Umsetzung für kleinere Institute erleichtern, ohne den risikoorientierten Ansatz oder EU-Vorgaben zu unterlaufen?

SV **Bastian Blasig** (Verband deutscher Pfandbriefbanken e.V): Ich gehe direkt auf die Umsetzung der Anforderungen aus der CRD VI im Hinblick auf ESG-Risiken ein. Die aktuelle Umsetzung birgt Probleme, die nicht zwingend nötig wären, wenn man sie anders gestaltet.

Erstens könnte man Doppelregulierung und unnötige Komplexität vermeiden. Die vorliegende Umsetzung enthält parallele Regelungen zu den ESG-Themen im KWG. Das betrifft insbesondere die neuen §§ 26c und 26d KWG, die sehr detailliert sind. Zusätzlich gibt es die Leitlinien der Europäischen Bankenaufsicht, die das ebenfalls konkretisieren. In der nächsten Novelle der MaRisk wird voraussichtlich weiteres hinzukommen. Die Folge sind Redundanzen, Unübersichtlichkeiten und ein Anstieg der Regulierungskomplexität.

Unser Vorschlag: Statt der beiden separaten Spezialvorschriften in §§ 26c und 26d KWG könnte man in § 25a KWG eine kurze ESG-Klarstellung aufnehmen, die besagt, dass Banken bei der Ausgestaltung des Risikomanagements ESG-Risiken kurz-, mittel- und langfristig angemessen zu berücksichtigen haben. Dann wäre man im KWG fertig. Im nächsten Schritt könnte man normkonkretisierende Vorschriften in die MaRisk aufnehmen, wie bisher üblich. Auf diese Weise ließen sich die CRD VI-Anforderungen bürokratiearm, proportional und vollständig umsetzen. Das wäre eine Lösung, die zum einen schlanker ist und die zum anderen für die Institute verhältnismäßiger und proportionaler umgesetzt werden könnte.

Wenn dieser Weg nicht gewählt wird, entsteht das zweite Problem: Der unverhältnismäßige Aufwand durch das ESG-Risikomanagement und die ESG-Risikopläne. Für verschiedene Bankengrößen ist der Umsetzungsaufwand unterschiedlich. Die Anforderungen in §§ 26c und 26d KWG erzeugen einen hohen Umsetzungs- und Kostenaufwand, der insbesondere für kleine und nichtkomplexe Institute (SNCIs) in keinem Verhältnis zum Nutzen steht. Die Risikopläne stellen den Hauptaufwand dar. Daher wäre unsere Lösung, hier eine stärkere Proportionalität ins KWG aufzunehmen und auf die Risikopläne für SNCIs zu verzichten. Artikel 76 Absatz 2 Unterabsatz 5 CRD VI sieht Ausnahmeregelungen (englisch: Waiver) vor, die man hier vollumfänglich nutzen sollte, was bislang noch nicht erfolgt ist.

Amtierender Vorsitzender: Das Fragerecht geht jetzt an die Fraktion Die Linke. Abgeordnete Schubert, bitte schön.

Abg. **Lisa Schubert** (Die Linke): Danke schön. Meine Fragen gehen zunächst an Frau Symon. In Ihrer Stellungnahme kritisieren Sie den fehlenden Bezug der Maßnahmen des Gesetzes auf dessen Zielsetzung. Das BRUBEG setzt an mehreren Stellen auf Erleichterungen für Banken. Meine Frage lautet daher: Wie bewerten Sie die Gefahr, dass diese Entlastungen nicht, wie beabsichtigt, zu mehr Krediten für die Realwirtschaft führen, sondern vor allem Spielräume für Ausschüttungen, Boni oder Finanzanlagen schaffen? Welche konkreten Monitoring-Instrumente wären aus Ihrer Sicht nötig, um die Wirkung auf die Realwirtschaft tatsächlich nachzuweisen? Wäre dabei aus Ihrer Sicht die Koordinierung von prudenzieller monetärer Finanzpolitik mit industriepolitischen Zielen sinnvoll?

SVe **Julia Symon** (Finance Watch): Dankeschön für die Frage. Zunächst einmal: Es besteht kein Automatismus zwischen den regulatorischen Entlastungen, vor allem bei den risikobasierten Regeln, und der Kreditvergabe. Weder in diesem Gesetzentwurf noch in weiteren prudenziellen Regeln, sind Mechanismen vorgesehen, welche sicherstellen würden, dass die Entlastungen gezielt der Realwirtschaft zugutekommen. Wir beobachten, dass die europäischen Banken in den letzten Jahren gute Gewinne erzielt haben und deren Profitabilität sogar über der der US-amerikanischen Banken liegt, was zuvor ein langjähriges Problem in Europa war. Die europäischen Banken haben hohe Dividenden gezahlt und Aktienrückkäufe getätigt. Das ist nicht

per se falsch. Die Frage ist aber, wie man die gewünschten Ziele erreicht, die man sich als Gesetzgeber vornimmt. Aus Sicht des Gesetzgebers sind konsequente Maßnahmen notwendig, um sicherzustellen, dass das Ziel des Gesetzes auch tatsächlich umgesetzt wird.

Wir wissen alle, dass die prudenzielle Regulierung nicht unbedingt dafür geeignet ist, die Kreditvergabe der Banken in eine bestimmte Richtung zu lenken. Allerdings könnte man sich Mechanismen überlegen, damit man eine Art Rechenschaftsmechanismus schafft. Man könnte sich eine Überwachung seitens der Aufsichtsbehörden vorstellen, die auch Vorlagen in Form von regelmäßigen Berichten an die Bundesregierung und den Bundestag beinhaltet. Wir setzen uns auch auf europäischer Ebene für Maßnahmen ein, die versuchen, Entlastungen des Finanzsektors mit einer stärkeren Kreditvergabe an die Realwirtschaft zu verknüpfen, damit solche Mechanismen tatsächlich geschaffen werden.

Im vorliegenden Gesetzentwurf gibt es wichtige Leitplanken wie zum Beispiel die ESG-Risikopläne, die versuchen, das Verhalten der Banken langfristig zu lenken und mit den europäischen Klimazielen in Einklang zu bringen. Im Übrigen fehlen aber allokative Anreize.

Zu Ihrer Frage: Ich denke, dass man sich – nicht unbedingt im Rahmen dieses Gesetzes – darüber Gedanken machen sollte, wie die unterschiedlichen Bereiche der Politik, also die prudenzielle Politik, die Fiskal-, die Geld- und die Industriepolitik, besser koordiniert werden können, um sicherzustellen, dass in eine Richtung gearbeitet wird und den aktuellen Herausforderungen für die deutsche und europäische Wirtschaft Rechnung getragen wird.

Amtierender Vorsitzender: Das Fragerecht geht an die AfD-Fraktion, Kollege Groß.

Abg. **Rainer Groß** (AfD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage geht noch einmal an Herrn Judenhagen von der BaFin, und zwar konkret: Sehen Sie eine Verschärfung durch den vorliegenden Gesetzentwurf im Hinblick auf das Phänomen des De-Bankings, also die Auflösung von Geschäftsbeziehungen, die mit Risikoaspekten begründet wird? „ESG“ ist ein sehr unbestimmter Rechtsbegriff, der sehr weit formuliert ist. Würde die BaFin in dieser Hinsicht Banken kontrollieren, sei es positiv oder negativ, oder ist das für Sie irrelevant?

SV **Nils Judenhagen** (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Durch diesen Gesetzentwurf sehe ich da keine besonderen Risiken, dass Kunden aller Art von Kreditinstituten abgelehnt werden und zu Nichtbanken wechseln oder die Möglichkeit verlieren, Banken in Anspruch zu nehmen. Die Regelungen greifen kaum in das Kunde-Bank-Verhältnis ein. Die Risikoeinschätzungen, die Banken von Kunden einholen müssen, würden auch ohne dieses Gesetz ein Klimarisiko berücksichtigen, wenn es im konkreten Fall sinnvoll ist. Die BaFin selbst verfügt über einen gut etablierten Verbraucherschutzbereich. Sie widmet sich insbesondere auch Kundenbeschwerden, wertet diese aus und wird bei systematischen oder gehäuft auftretenden Fällen aktiv, das heißt, sie geht auf die Institute zu, um dem nachzugehen. Sollte sich also unsere Einschätzung nicht als zutreffend erweisen, würden wir dem als BaFin auch nachgehen können.

Abg. **Rainer Groß** (AfD): Eine kurze Nachfrage: Das würde sich also positiv wie negativ auswirken? Unterstellt, es tritt vermehrt das Phänomen auf, dass Kunden sagen: „Ich werde hier meines Kontos beraubt“, würden Sie das prüfen? Und umgekehrt: Wenn Sie feststellen, dass die Banken mit ihrer Kundschaft entgegen den Regularien zu hohen Risiken eingehen, würden sie das auch prüfen – ist das so zu verstehen?

SV **Nils Judenhagen** (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Ja, wenn Banken zu hohen Risiken eingehen, ist das unsere Aufgabe, dem nachzugehen. Ebenso gehen wir vor, wenn Banken Kunden ungerechtfertigt behandeln, dank gewachsener Kompetenzen der Behörde können wir auch bei Kreditinstituten eingreifen.

Abg. **Rainer Groß** (AfD): Kurze Frage: Sehen Sie das, was wir gerade eben vom Verband der Pfandbriefbanken e.V. zum Thema Proportionalität und möglichen Anpassungen für kleine Institute gehört haben, beim Bundesverband der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken e.V. ähnlich? Würden Sie sich dem anschließen?

SV **Daniel Quinten** (Bundesverband der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken e.V.): Kurz und knapp: Ja.

Amtierender Vorsitzender: Der Kollege Hain für die Unionsfraktion hat das Wort.

Abg. **Heiko Hain** (CDU/CSU): Danke, Herr Vorsitzender. Der Gesetzentwurf sieht bei den Regelungen zu Organtransaktionen Anpassungen vor, die auf Vereinfachung und Bürokratieabbau zielen, unter anderem durch höhere Schwellenwerte und Klarstellungen. Meine Frage an den Bundesverband öffentlicher Banken Deutschlands e.V.: In welchen Bereichen entfalten die vorgesehenen Anpassungen bereits eine hinreichende Vereinfachungswirkung? Wo könnten aus Ihrer Sicht weitere Präzisierungen die Praktikabilität der Regelungen erhöhen, natürlich ohne den aufsichtsrechtlichen Schutzzweck zu beeinträchtigen?

SV **Alexander Skorobogatov** (Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e.V.): Vielen Dank, Herr Hain, für die Frage. Die Regeln zu Organtransaktionen nach § 15 KWG sollen sicherstellen, dass einflussreiche Stakeholder keine Kredite zu ihrem eigenen Vorteil und zum Nachteil des Instituts gewährt bekommen. Dafür müssen bei Kreditvergaben an bestimmte Gruppen einstimmige Beschlüsse der Leitungs- und Aufsichtsorgane gefasst werden. Zuletzt wurde der Personenkreis, für den eine solche Beschlussfassung notwendig ist, in § 15 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 und 12 KWG maßgeblich erweitert. Zudem wurden mit § 15 Absatz 6 KWG auch alle anderen Geschäfte außerhalb von Krediten den Beschlussfassungspflichten für Organkredite unterstellt. Beide Maßnahmen führten zu einem unverhältnismäßigen Mehraufwand – das muss man für die Institute konstatieren. Es musste nun bei jedem Geschäft, das ein Institut als normales Wirtschaftsunternehmen durchführt, geprüft werden, ob Organe betroffen sein können. Diese Ausweitung des Personenkreises, beispielsweise auf erwachsene Kinder und Eltern, vervielfachten die ohnehin schon großen Aufwände für die Ermittlung möglicher Organträger.

Die im BRUBEG vorgesehenen Schwellenwerte für die Beschlussfassung bei Organtransaktionen mindern diese Problematik, beheben sie jedoch nicht. Stattdessen erhöhen sie aus unserer Sicht die Komplexität, da die Organtransaktionen im Jahresverlauf nachverfolgt und aufsummiert werden müssen. Der Schwellenwert verhindert so lediglich die Notwendigkeit zur Beschlussfassung auf Vorstandsebene für bestimmte Geschäfte.

Der ursprüngliche Zweck der Organkreditvorschriften war es, eine stabilitätsgefährdende Überbevorteilung des Instituts zu verhindern. Hierfür gab es bereits genug Vorgaben für Kredite. In allen weiteren Bereichen sind Geschäfte entweder nicht geeignet, die Stabilität des Instituts zu gefährden oder werden durch andere Regelungen, etwa durch den Straftatbestand der Untreue, abgedeckt. Letztere Fälle sollen auch nicht Gegenstand des KWG sein. Deswegen schlagen wir vor, sowohl die Erweiterung des relevanten Personenkreises in § 15 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 und 12 KWG als auch die Ausweitung der relevanten Geschäftsvorfälle auf alle Transaktionen mit Organen in § 15 Absatz 6 KWG zurückzunehmen.

Amtierender Vorsitzender: Damit kommen wir zur SPD-Fraktion. Der Kollege Behrens hat das Wort.

Abg. **Jens Behrens** (SPD): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, herzlichen Dank. Meine Frage geht an den Deutschen Sparkassen- und Giroverband, an Dr. Matthias Bergner: Wie beurteilen Sie die neuen Vorgaben zum Risikobericht insgesamt? Helfen sie Ihrer Meinung nach den Sparkassen, die Risikolage im Verbund transparent darzustellen?

SV **Dr. Matthias Bergner** (Deutscher Sparkassen und Giroverband): Ich teile die Einschätzung des Kollegen Quinten: Im BRUBEG sehen wir Licht und Schatten. Bei dem Thema ESG gibt es insbesondere in Bezug auf die Proportionalität viel Schatten. Seit 2019 hatten wir das Thema in einem BaFin-Merkblatt und 2024 in der MaRisk. Jetzt kommt erneut eine bürokratische Welle durch das BRUBEG auf die kleinen, mittleren und nicht komplexen Institute zu, indem sie ESG-Risikopläne erstellen müssen, was immer eine administrative Bürde mit sich bringt, auch wenn es zeitlich etwas gestreckt ist. Ein Verzicht darauf, solche Pläne erstellen zu müssen, könnte diesen Instituten helfen.

Generell gilt für alle Institute, auch für größere, eine Anzeigepflicht für diese ESG-Risikopläne. Das bedeutet, dass sie bei der Aufsicht einzureichen sind, und die Aufsicht muss diese entsprechend würdigen, was bereits durch die Organisationsvorgaben einen großen Aufwand verursachen wird. Ich spreche noch nicht einmal von möglichen Nachfragen, die entstehen werden.

Die generelle Risikostrategie ist nicht der Aufsicht vorzulegen, und auch bei Änderungen ist kein aufsichtliches Votum einzuholen. Bei den ESG-

Themen gehen wir jetzt einen deutlichen Schritt weiter. Ohne die Kompetenz der BaFin infrage stellen zu wollen, ist es wieder eine neue Aufgabe, die hier auf die BaFin zukommt: bei kleinen Instituten durch die generelle Erstellung dieser Pläne und bei allen Instituten durch die Einreichungs-, Anzeige- und Überprüfungspflicht. Aus der Praxis wissen wir, was es bedeutet, einen vollständigen Antrag oder Plan einzureichen – das ist ähnlich wie beim Baurecht. Dort kommen wir jetzt mit dem ESG-Thema ebenfalls hin.

Abg. **Jens Behrens** (SPD): Zweifeln Sie grundsätzlich eine Vereinfachung durch die ESG-Kriterien an? Sollte man sie daher weglassen? Wie sieht es dann grundsätzlich mit der besonderen Lage der kleinen und mittleren Banken aus, die gerade vor Ort tätig sind?

SV **Dr. Matthias Bergner** (Deutscher Sparkassen und Giroverband): Ich bin überzeugt davon – darum erwähnte ich das BaFin-Merkblatt 2019 und die MaRisk 2024 –, dass alle Kreditinstitute das Thema der Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken mittlerweile auf dem Schirm haben und es nicht fahrlässig vernachlässigen oder schlichtweg negieren. Allerdings stellt sich die Frage, woher die validen Daten für solche Planungen kommen sollen. Diese erhalten Sie nicht, ohne die entsprechende Informationen von Ihren Kunden auf beiden Seiten der Bilanz, aber vor allem auf der Kreditseite, abzufragen. Das führt zu einem eklatanten Widerspruch: Auf der einen Seite steht das EU-Omnibus-Paket, das die Datenanforderungen deutlich abgesenkt hat, wodurch es weniger berichtspflichtige Institute gibt. Auf der anderen Seite verlangen jetzt die Banken und Sparkassen aufgrund der ESG-Risikopläne erneut Daten von ihren Kunden. Viele Kundenberater sprechen dieses Thema ungern an, da die Kunden wissen, dass sie diese Daten nicht mehr liefern müssen, und jetzt kommt die Bank oder Sparkasse und fragt diese Daten doch wieder ab.

Amtierender Vorsitzender: Kollege Groß für die AfD-Fraktion.

Abg. **Rainer Groß** (AfD): Vielen Dank. Ich würde noch einmal beim Deutschen Sparkassen und Giroverband mit der Frage nachhaken wollen, was man jetzt konkret und pragmatisch tun soll. Wenn das BRUBEG in dieser Form verabschiedet wird, gibt es dann trotzdem die Möglichkeit, die Proportionalität in ihrem Sinne zu wahren, wie sie es gerade dargestellt haben? Welche konkreten Vorschläge hätten Sie dafür?

SV **Dr. Matthias Bergner** (Deutscher Sparkassen und Giroverband): Im Grunde sehen wir drei Möglichkeiten: Die erste Möglichkeit besteht darin, kleine, nicht komplexe Institute von der Erstellung dieser Risikopläne auszunehmen. Die zweite Möglichkeit wäre, die Anzeigepflicht, auch bei Änderungen, zu streichen. Die dritte Möglichkeit – das liegt aber außerhalb dieses Rahmens – wäre eine Harmonisierung der Vorgaben, die aufgrund des EU-Omnibus-Pakets für die gesamte Wirtschaft und speziell für die Kreditinstitute auf den Weg gebracht werden. Dieser Ansatz wird für das vorliegende Gesetz aber nicht mehr realistisch sein.

Amtierender Vorsitzender: Dann machen wir mit der Unionsfraktion weiter, Prof. Hiller.

Abg. **Prof. Dr. Matthias Hiller** (CDU/CSU): Meine Frage geht an den Bundesverband der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken und bezieht sich auf die erweiterten Anzeige- und Prüfpflichten bei Verschmelzungen und Spaltungen. Das Ziel ist, eine frühzeitige und einheitliche Bewertung von Umstrukturierungen zu erreichen. Sie haben in Ihrer ersten Antwort ausgeführt, dass die Fusionen für Sie ein sehr relevantes Thema sind, weil Sie 30 bis 40 Fusionen jährlich durchführen. Daher unterstelle ich, dass die anzeige- und prüfrechtliche Abwicklung für Sie sehr relevant ist. Wie bewerten Sie diese Erweiterung auch im Hinblick darauf, welcher zusätzliche Nutzen damit generiert wird?

SV **Daniel Quinten** (Bundesverband der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken e. V.): Herzlichen Dank für die Frage. Die Beantwortung Frage nach dem zusätzlichen Nutzen fällt mir zugegebenermaßen schwer. Ich sehe persönlich keinen zusätzlichen Nutzen für irgendjemanden, sondern lediglich zusätzlichen Aufwand. Wie Sie richtig zitiert haben, führen wir ungefähr 30 bis 40 Fusionen pro Jahr durch. Das ist für uns ein Standardgeschäft, ein Massengeschäft: Zwei Institute einigen sich auf eine Fusion, die jeweiligen Organe dieser Institute werden eingebunden und bei einem positiven Votum bzw. in der Regel schon, wenn sich ein positives Votum abzeichnet, wird entsprechend informiert. Das heißt: Die BaFin als Aufsichtsbehörde, wir als Bundesverband und die zuständigen zentralen Dienstleister, insbesondere unser IT-

Dienstleister, erhalten entsprechende Informationen. Denn nach der juristischen Fusion mit der Eintragung ins Genossenschaftsregister muss eine technische Fusion über den IT-Dienstleister erfolgen. Alle Kundinnen und Kunden werden – und das meine ich nicht negativ – „standardisiert“ informiert. Wie gesagt, wir haben die Erfahrung von hunderten Fusionen in den letzten Jahren. Das ist ein sehr eingeschwungenes Geschäft.

Über das BRUBEG kommt jetzt die Verpflichtung einer erhöhten Meldepflicht bei sehr komplexen internationalen Transaktionen, etwa wenn Bank A aus Land 1 mit Bank B aus Land 2 fusioniert. In solchen Fällen ist eine vertiefte Information an die Aufsichtsbehörden aus meiner Sicht nachvollziehbar. Bei uns handelt es sich jedoch um ein sehr standardisiertes Geschäft, das 30 bis 40 Mal pro Jahr durchgeführt wird. Dort sehe ich keinen Mehrwert in den zusätzlichen Berichten, sondern nur zusätzliche Kosten.

Abg. **Prof. Dr. Matthias Hiller** (CDU/CSU): Noch eine kurze Rückfrage: Sie haben die 30 bis 40 Fusionen im Jahr angesprochen. Wie sieht die Entwicklung in den kommenden Jahren aus? Erwarten Sie einen stärkeren Fusionsdruck in Ihrem Bereich? Bei 100 Fusionen im Jahr würden die Regelungen relevanter werden. Wie ist Ihre Erwartung?

SV **Daniel Quinten** (Bundesverband der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken e.V.): Wir erwarten auf Sicht keine Veränderung bei der Zahl, die ich genannt hatte, also etwa 30 bis 40 Fusionen pro Jahr. Die von Ihnen genannte Zahl von 100 würde ich zumindest kurzfristig nicht erwarten.

Amtierender Vorsitzender: Für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Herr Kollege Müller, bitte.

Abg. **Sascha Müller** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage geht an den Bundesverband Öffentlicher Banken. Die EU-Kapitaladäquanzverordnung (CRR) öffnet für Kredite im Rahmen staatlicher Programme zur Förderung bestimmter Wirtschaftssektoren die Möglichkeit, anstelle des erhöhten Risikogewichts von 250 Prozent ein Risikogewicht von 100 Prozent anzuwenden. Diese Ausnahme wird insbesondere im Erwägungsgrund 10 der CRR erläutert. Wie wird dieser Erwägungsgrund 10 nach Ihrer Einschätzung von der deutschen Aufsicht interpretiert? Wo sehen Sie gegebenenfalls Defizite oder offenen Regelungsbedarf in der nationalen Umsetzung? Wie bewerten Sie die Rechtslage für private Banken, die als Co-Investoren in solchen Förderstrukturen auftreten? Sehen Sie die Möglichkeit, dass ein privater Co-Investor von der günstigeren Risikogewichtung profitiert, aber die Förderbank selbst nicht?

SV **Alexander Skorobogatov** (Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e.V.): Vielen Dank für die Fragen, Herr Müller. Zu Ihrer ersten Frage hinsichtlich der Behandlung der Beteiligungspositionen von Förderbanken verweise ich auf die Empfehlung des Bundesrats, die wir befürworten. Förderbanken übernehmen mit ihren Beteiligungen eine wichtige Rolle, insbesondere bei der Finanzierung innovativer Start-ups sowie kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU). Gleichzeitig leisten sie einen Beitrag zur Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur im Sinne ihrer öffentlichen Eigentümer. Darüber hinaus fungieren Förderbanken als Ankerinvestoren und mobilisieren dadurch zusätzlich privates Kapital.

Eine Eins-zu-eins-Umsetzung nach der CRR III auf die Beteiligungspositionen von Förderbanken hätte zur Folge, dass diese Beteiligungspositionen künftig mit einem Risikogewicht von 250 Prozent anzusetzen wären. Dies würde die Eigenkapitalanforderungen um das Zweieinhalbfache erhöhen und die Fähigkeit der Förderbanken, solche Beteiligungen einzugehen, erheblich einschränken. Eine Lösung dieser Problematik wäre nach unserem Dafürhalten, und wie es auch der Bundesrat empfiehlt, Beteiligungspositionen von Förderbanken als Beteiligungen im Rahmen von Legislativprogrammen zu behandeln. Wie von Ihnen angesprochen, wird diese Art von Beteiligungen unter spezifischen Bedingungen weiter mit einem Risikogewicht von 100 Prozent angesetzt. Problematisch ist insofern allerdings, dass Artikel 133 Absatz 5 CRR eine internationale Vorgabe des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht nachbildet, die auf US-amerikanische Banken zugeschnitten ist. In der EU kann diese Privilegierung hingegen grundsätzlich nicht angewendet werden. Die EU-Kommission hat allerdings bereits reagiert, um eine Anwendbarkeit der verminderten Risikogewichtung in Höhe von 100 Prozent zu ermöglichen: Ende Oktober gab es eine Mitteilung zu Artikel 133 Absatz 5 CRR. Danach können Geschäftsbanken ihre Beteiligungen insbesondere dann als subventioniert und damit privilegierungsfähig ansehen, wenn sich eine Förderbank am selben Unternehmen mit mindestens

10 Prozent beteiligt. In der Mitteilung der EU-Kommission bleibt allerdings unklar, ob die Förderbank auch ihre eigene Beteiligung als subventioniert ansehen kann. Dass Förderbanken mit ihren Beteiligungen bei anderen Banken eine Privilegierung auslösen, ihre eigenen Beteiligungen jedoch nicht privilegiert werden, wäre aus unserer Sicht nicht sachlich gerechtfertigt und würde eine systematische Benachteiligung der Förderbanken bedeuten. Deswegen unterstützen wir ausdrücklich die entsprechende Empfehlung des Bundesrates.

Zu Ihrer zweiten Frage zum Co-Investment und der Risikogewichtung: Die risikoreduzierende Wirkung der Co-Investition einer Förderbank wird in der Mitteilung der EU-Kommission ausdrücklich anerkannt. Wir gehen davon aus, dass diese Anerkennung aufgrund der staatlichen Haftung für die Verbindlichkeiten der Förderbank ausgesprochen wurde. Daran anknüpfend sollte aus unserer Sicht auch die Beteiligung der Förderbank als ausreichend subventioniert angesehen werden.

Abg. **Sascha Müller** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe noch eine Frage an den Deutschen Sparkassen und Giroverband: Das vorliegende Gesetz adressiert die Pflicht zur Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse von Kreditnehmern. Die Schwelle, ab der diese Prüfung regelmäßig durch die Vorlage von Jahresabschlüssen erfolgen muss, wird von 750.000 Euro auf 1,5 Millionen Euro angehoben. Wie bewerten Sie vor diesem Hintergrund die im Gesetzentwurf angenommene jährliche Entlastung der Wirtschaft in Höhe von 59 Millionen Euro? Halten Sie diese Einschätzung für realistisch?

SV **Dr. Matthias Bergner** (Deutscher Sparkassen und Giroverband): Vielen Dank. Solche Zahlen sind immer etwas zu relativieren, ich halte diese Angabe aber nicht für unrealistisch. Ein etwas höherer Schwellenwert wäre natürlich hilfreich; man sieht ja, wie lange solche Werte Bestand haben – der bisherige Schwellenwert war 20 Jahre alt. Etwas mehr wäre hier weniger.

Amtierender Vorsitzender: Dann gehen wir weiter. Für die SPD-Fraktion stellt der Kollege Schraps die nächste Frage.

Abg. **Johannes Schraps** (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich würde gerne noch einmal zu Herrn Judenhagen von der BaFin zurückkommen. Ich hatte Ihrem Eingangsstatement entnommen, dass wir von den Bankenverbänden und den Bankenvertretern wahrscheinlich Forderungen hören würden, die über das hinausgehen, was aus Ihrer Sicht bei der Umsetzung von CRD VI möglich ist. Ich habe verstanden, dass wir bei den Themen Proportionalität und Bürokratieentlastung mit diesem Gesetzentwurf so weit gehen, wie es aus Ihrer Sicht bei der Umsetzung von CRD VI möglich ist. Wir dürfen nicht vergessen, dass wir nicht im luftleeren Raum handeln, sondern eine EU-Richtlinie umsetzen. Mich würde interessieren – nachdem wir nun die Statements der Bankenvertretern gehört haben –, ob wir nach Ihrer Einschätzung möglicherweise in europarechtliche Konflikte geraten? Sollten wir beispielsweise Themen wie die ESG-Risiken aus dem Gesetz herausnehmen, weil sie über die MaRisk bereits abgedeckt werden?

SV **Nils Judenhagen** (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Ich würde gerne auf aktuelle Erfahrungen zurückgreifen, die wir vor eineinhalb Jahren mit Falschumsetzungsverfahren zur CRD IV und zur CRD V gemacht haben. Die Kommission hat damals selbst die Umsetzung solcher Regelungen im KWG eingefordert, die in unserem deutschen Rechtsverständnis als selbstverständlich gelten. Auf Grund dieses konsequenten Handelns der Kommission im Bereich der Finanzregulierung hat das Ministerium sich bei diesem Gesetzentwurf sehr schwer damit getan, vom Wortlaut der Richtlinie abzuweichen. Insofern befürchte ich bei einer abweichenden Umsetzung europarechtliche Probleme. Würden wir ohne Vorgaben regulieren, hätten wir möglicherweise abweichende Regelungen getroffen. Beispielsweise wäre es im Bereich der ESG-Berichterstattung in Deutschland – mit unseren vielen kleinen Instituten – wohl auf nationaler Ebene praktikabler, nicht sämtliche Details explizit gesetzlich zu regeln, sondern der BaFin die Option des Verwaltungshandelns zu eröffnen. Wenn es aber um eine Richtlinienumsetzung geht, dann ist der Auftrag nach meinem Verständnis, die Vorgaben der Richtlinie umzusetzen. Insofern konnten wir nicht über die Vorgaben der Richtlinie hinausgehen. Ein Beispiel: Um im Bereich ESG eine Reihe von Erleichterungen für kleinere Institute zu ermöglichen, war es erforderlich, eine Grundkontrolle durch die BaFin vorzusehen. Wir mussten deshalb eine Anzeigepflicht erlassen, die sich nicht unmittelbar aus dem Wortlaut der Richtlinie ergibt. Ohne diese Anzeigepflicht wäre es aber nicht

möglich gewesen, diese – von der Richtline erlaubten – Erleichterungen für kleinere Institute zu gewähren.

Abg. **Johannes Schraps** (SPD): Vielen Dank. Ich würde gerne noch bei Herrn Bergner vom Deutschen Sparkassen und Giroverband nachfragen. Sie und andere Vertreter aus den Verbänden haben beschrieben, dass die Vorgaben der Richtlinie zu ESG-Risiken bereits vollständig über die MaRisk abgedeckt werden. Mal angenommen, wir nehmen ESG-Risiken im Gesetzentwurf dennoch nicht vollständig aus: Wo wären in diesem Gesetzentwurf aus Ihrer Sicht Anpassungen möglich oder notwendig, damit die Risikoberichte die Besonderheiten von Regionalbanken oder auch von Bankenverbänden abdecken würden?

SV **Dr. Matthias Bergner** (Deutscher Sparkassen und Giroverband): Es wurde eben deutlich, dass es diesbezüglich durchaus Verhandlungsergebnisse gibt. Nach der CRR gibt es die Möglichkeit, solche Besonderheiten zu berücksichtigen. Aber natürlich bedarf es immer Verhandlungen, um das Gewünschte zu erreichen. Außerdem hat das bereits angesprochene Omnibus-Paket gezeigt, dass in Brüssel ein gewisses Umdenken stattgefunden hat. Manche Dinge, die wir bereits aus der Vergangenheit kennen – Stichwort Green Deal – werden nicht mehr mit dieser apodiktischen Vorgehensweise umgesetzt.

Abg. **Johannes Schraps** (SPD): Ich würde gerne noch eine kurze Nachfrage an Herrn Bergner stellen: Verstehe ich es richtig, dass Sie sich bereits jetzt in der Lage sehen, die ESG-Risiken so in die Risikoberichte zu integrieren, wie es nach der CRD VI und dem vorliegenden Entwurf eines Umsetzungsgesetzes gefordert wäre? Könnten Sie das auch ohne Anpassungen der Vorgaben schon erfüllen?

SV **Dr. Matthias Bergner** (Deutscher Sparkassen und Giroverband): Die Frage ist ein bisschen schwer zu verstehen. Wir haben den Entwurf eines Gesetzes vorliegen, das uns zukünftig verschiedene Pflichten auferlegen würde. Selbstverständlich können wir diese Pflichten aktuell noch nicht in der angedachten Form umsetzen.

Amtierender Vorsitzender: Damit geht das Fragerecht an die Unionsfraktion. Abg. Hain hat das Wort.

Abg. **Heiko Hain** (CDU/CSU): Meine nächste Frage richtet sich an Herrn Dr. Zettler oder Herrn Saß für den Bundesverband Deutscher Banken e.V. und bezieht sich auf Derivate. Diese sind für Institute und Unternehmen ein zentrales Instrument zur Risikoabsicherung. Für die Begrenzung von Gegenparteirisiken spielt die rechtssichere Anwendung von Close-Out-Netting eine wesentliche Rolle. Wie trägt der bestehende Rechtsrahmen und die vorgesehene Anpassung aus Ihrer Sicht zur Stabilität der Derivatemärkte bei? Wo könnten klarstellende Hinweise oder punktuelle gesetzliche Präzisierungen die Rechtssicherheit weiter stärken?

Amtierender Vorsitzender: Wer von Ihnen möchte antworten? Herr Dr. Zettler, bitte schön.

SV **Dr. Hilmar Zettler** (Bundesverband deutscher Banken e.V.): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank, Herr Hain, für die Frage. In der Tat ist das Close-Out-Netting von Derivatetransaktionen absolut essenziell, um die Risiken aus Derivaten zu minimieren. Insofern besteht ein großes Interesse daran, dass dieses Close-Out-Netting nicht ausgehebelt wird, insbesondere durch Regelungen, die aus einem potenziellen Moratorium resultieren. Der Gesetzentwurf sieht in seiner jetzigen Form vor, dass im Falle eines Moratoriums die rechtlichen Ansprüche aus Netting-Vereinbarungen bei Derivaten zur Deckung von Pfandbriefen weiterhin bestehen bleiben. Diese Regelung im Speziellen halten wir grundsätzlich für begrüßenswert, insbesondere vor dem Hintergrund der geschilderten Bedeutung des Close-Out-Nettings.

Wir glauben allerdings, dass der Gesetzentwurf nicht weitereichend genug ist. Aus unserer Sicht sollten sämtliche Netting-Vereinbarungen im Fall von Moratorien unberührt bleiben – ganz egal, ob sich Derivate auf die Deckung von Pfandbriefen beziehen oder allgemeiner Natur sind. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat schon im Jahr 2013 festgestellt, dass Moratorien keine Stundungswirkung haben – und zwar generell, nicht nur bezogen auf die Deckung von Pfandbrieftransaktionen. Insofern wäre es nach unserer Ansicht gerechtfertigt, auch die Regelung in diesem Gesetzentwurf so auszuweiten, dass sie alle Derivatetransaktionen erfasst. Wir glauben, dass dies Irritationen begegnen würde, die insbesondere im internationalen Bereich unter Umständen entstehen könnten, wenn von der gesetzlichen Regelung nur Teilbereiche abgedeckt werden. Außerdem sind wir der Meinung, dass eine solche,

umfassendere gesetzliche Regelung im Einklang mit der bestehenden Krisenregulierung auf europäischer Ebene stehen würde. Insofern plädieren wir dafür, dass die Regelung im Gesetzesentwurf auf sämtliche Netting-Vereinbarungen ausgeweitet wird.

Amtierender Vorsitzender: Dann gehe ich in der Fragerunde weiter zur AfD-Fraktion. Die Kollegin Nieland hat das Wort.

Abg. **Iris Nieland** (AfD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage richtet sich ebenfalls an den Bundesverband Deutscher Banken e.V.: Es ist ja gemeinhin von einer Eins-zu-eins-Umsetzung der CRD VI die Rede. Das suggeriert, dass es mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht zu einem sogenannten Gold-Plating gekommen ist. Andererseits geht der Verband internationaler Banken in seiner Stellungnahme – ebenso wie verschiedene Analysten – davon aus, dass der vorliegende Gesetzentwurf gegenüber der CRD VI nationale Zusatzanforderungen enthält, die zu einer Schwächung des Finanzplatzes Deutschland im innereuropäischen Wettbewerb führen könnten. Ich hätte gerne Ihre Stellungnahme dazu.

SV **Dr. Hilmar Zettler** (Bundesverband deutscher Banken e.V.): Vielen Dank für Ihre Frage. Ich würde mich den Feststellungen meiner Vorredner von den anderen Verbänden insofern anschließen, als wir grundsätzlich eine ganze Reihe positiver Aspekte in der Umsetzung sehen. Allerdings gibt es auch Themen, bei denen es unserer Ansicht nach zu einem Gold-Plating gekommen ist – insbesondere im Zusammenhang mit dem Thema ESG-Risikopläne. Mit Blick auf den Gesetzestitel sind wir der Meinung, dass der Gesetzgeber diesbezüglich die Möglichkeit gehabt hätte, den Banken und Sparkassen weiter entgegenzukommen, ohne das Ziel des Risikomanagements von Klimarisiken in irgendeiner Weise zu beeinträchtigen. Insofern gibt es Aspekte – das Thema ESG-Risikopläne ist für eine große Anzahl unserer kleinen und mittleren Institute sicherlich der relevanteste Punkt – bei denen wir uns etwas mehr Mut gewünscht hätten.

Abg. **Iris Nieland** (AfD): Könnten Sie neben dem Thema ESG weitere Regelungen des Gesetzentwurfs nennen, die Sie als besonders wettbewerbsschädlich bewerten? Inwieweit könnten diese Regelungen aus Ihrer Sicht ohne Gefährdung der Finanzstabilität entfallen?

SV **Dr. Hilmar Zettler** (Bundesverband deutscher Banken e.V.): Wie bereits angesprochen glauben wir, dass das Thema ESG-Risikopläne für unsere kleinen und mittleren Institute die größte Bedeutung hat, weil die Risikopläne einen großen Aufwand verursachen. Wir sehen aber eine ganze Reihe weiterer Regelungen, an deren Stelle wir uns weniger weitgehende Vorschriften gewünscht hätten – Regelungen im Governance-Bereich, im Bereich „Fit and Proper“ und bezüglich der Benennung von Risikoträgern.

Abg. **Iris Nieland** (AfD): Meine letzte Frage zu besonders wettbewerbsschädlichen Regelungen im Gesetzentwurf möchte ich auch an den Vertreter des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes stellen.

SV **Dr. Matthias Bergner** (Deutscher Sparkassen und Giroverband): Vielen Dank. Es sind die Themen, die die Kollegen bereits mit dem neudeutschen Begriff „Fit and Proper“ angesprochen haben – also rund um § 25 KWG. Diesbezüglich ist im Gesetzentwurf eine Ausweitung der Melde- und Berichtspflichten zu verzeichnen, was das Thema Diversität etc. anbelangt. Zwar ist dagegen grundsätzlich nichts einzuwenden; es erfordert aber zusätzlichen bürokratischen Aufwand, der vor allem bei kleinen Instituten für die Mitgliederorgane überraschend ist, da sie im Allgemeinen nicht über ein Sekretariat verfügen.

Einen weiteren Punkt sehen wir hinsichtlich der Pflichten aus § 25 KWG kritisch: Es wird nun auch die zweite und gegebenenfalls die dritte Mitarbeiterebene in diese Pflichten einbezogen. Bisher richtet sich aufsichtliches Denken und Handeln immer gegen die Organe der Bank, im Allgemeinen den Vorstand. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass aufsichtsrechtliche Vorgaben in seinem Haus umgesetzt werden. Insofern gibt es eine klare Verantwortung. Wenn jetzt die Pflichten auf weitere Entscheidungs- und Risikoträger ausgeweitet werden, entsteht eine Art Mischverwaltung. Dies führt zu Konflikten auf diesen nachgeordneten Ebenen: Auf der einen Seite handelt es sich um weisungsgebundene Mitarbeiter, auf der anderen Seite sind sie Adressaten von aufsichtsrechtlichen Pflichten.

Wir haben zwar nicht so viele Fusionen wie die Kollegen im Genossenschaftssektor, aber das Thema Fusionen quält uns dem Grunde nach ebenfalls.

Amtierender Vorsitzender: Für die Linksfraktion, Abgeordnete Schubert.

Abg. **Lisa Schubert** (Die Linke): Vielen Dank. Meine Frage geht erneut an Frau Symon. Teilen Sie die Einschätzung, dass das zentrale Problem derzeit nicht ein zu knappes Kreditangebot ist, sondern eine schwache Nachfrage? Wie bewerten Sie vor diesem Hintergrund die geplante Anhebung der Schwelle nach § 18 KWG? Erleichtert sie Investitionen oder erhöht sie eher die Risiken für die Finanzstabilität, etwa wegen einer schlechteren Datenlage für Banken?

SVe **Julia Symon** (Finance Watch): Vielen Dank für die Frage. Ich glaube, ob die Wirtschaft aktuell tatsächlich an einem mangelnden Angebot an Bankkrediten leidet, ist eine sehr relevante Überlegung. Wahrscheinlich können die Kollegen von den Banken diese Frage aus der Praxis viel besser beantworten. Trotzdem möchte ich mich auf ein paar Studien berufen: Nach den letzten Angaben des ifo Instituts hat man festgestellt, dass die Kreditnachfrage vor allem seitens kleiner und mittlerer Unternehmen im letzten Jahr tatsächlich sehr schwach blieb. Außerdem wurde festgestellt, dass die Kreditinstitute die Ausfallrisiken als relativ hoch bewerten, was natürlich zu einer Verschärfung der Kreditvergabebedingungen führen könnte. Allerdings hat das ifo Institut als Gründe für die schwache Kreditnachfrage die anhaltenden handelspolitischen Unsicherheiten und die konjunkturellen Probleme genannt; nicht primär das Angebot seitens der Banken. Dazu kommt, dass die Deutsche Bundesbank in ihrem letzten Finanzstabilitätsbericht angemerkt hat, dass die Kapitalausstattung der deutschen Banken aufgrund der positiven Entwicklungen der letzten Jahre sehr solide blieb. Das heißt aber, dass die Banken in ihrer Kreditvergabe nicht durch die bestehenden prudenziellen Regeln gebunden sind. Wir sollten uns vielmehr fragen, ob es tatsächlich eine unbefriedigte Nachfrage gibt – für diese gibt es allerdings keine Beweise. Allerdings stellte die Bundesbank in ihrem Finanzstabilitätsbericht auch fest, dass die aktuelle Konjunktur als nicht sehr positiv anzusehen ist. Es ist daher zu erwarten, dass die Ausfallrisiken tatsächlich steigen, weshalb die Widerstandsfähigkeit des Bankensektors nicht überbewertet werden sollte.

Damit komme ich zu der eigentlichen Frage: Wie bewerten wir den Vorschlag, die Grenze nach § 18 KWG anzuheben? Angesichts meiner bisherigen Ausführungen erscheint mir diese Maßnahme nicht wirklich angemessen – vor allem, weil diese Bestimmung zur Anforderung der Finanzdaten von Kunden sehr wichtig für die Kreditüberwachung ist. Ich kann das aus der Praxis beurteilen, weil ich selbst zehn Jahre lang im Bankensektor gearbeitet habe, insbesondere im Kreditgeschäft. Aus der Bankenperspektive handelt es sich bei § 18 KWG um eine wichtige Grundlage für ein solides Kreditmanagement. Außerdem bestimmt jede Bank den Umfang der eigenen Kreditüberprüfung der Kundenanalyse anhand der Größe der jeweiligen Transaktion sowie nach der eigenen Krediteinstufung des jeweiligen Kunden; daher erfordert eine Prüfung der Kreditunterlagen nach § 18 KWG nicht unbedingt einen besonderen Mehraufwand. Im Übrigen dient die Vorlage der Kundenunterlagen nicht nur dem Kreditrisikomanagement, sondern reduziert auch das Risiko möglicher Manipulationen oder betrügerischen Verhaltens durch Kunden. Für solches Verhalten gibt es in der Praxis viele Beispiele, auch seitens sehr großer Unternehmen. Wenn ein Unternehmen einen Kredit über 750 000 Euro aufnimmt – also in Höhe des aktuellen Schwellenwertes – kann man davon ausgehen, dass das Unternehmen groß genug ist, um die geforderten Unterlagen vorlegen zu können. Falls solche Unterlagen nicht ohne Probleme vorgelegt werden können, signalisiert das der Bank, dass Unregelmäßigkeiten im Geschäft bestehen – was an sich bereits ein Warnsignal ist. Deswegen verstehe ich aus der praktischen Perspektive wirklich nicht, weshalb die Prüfung nach § 18 KWG einen besonderen Aufwand darstellen sollte, und nicht lediglich eine vergleichsweise schlanke und vernünftige Risikomanagementmaßnahme. Deshalb würde ich die Anhebung der Schwellenwerte sehr negativ bewerten.

Amtierender Vorsitzender: Wir kommen zum vorletzten Fragesteller. Für die Unionsfraktion hat der Kollege Günther das Fragerecht.

Abg. **Georg Günther** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage geht an den Bundesverband Deutscher Banken e.V.: Der Gesetzentwurf sieht unter anderem neue Vorgaben zu zulässigen Rechtsformen von Kreditinstituten vor – beispielsweise regelt Artikel 1 Nummer 4 des Entwurfs die Unzulässigkeit von Rechtsformen mit persönlich haftenden Gesellschaftern. Ziel ist eine Vereinheitlichung und eine – sich aus Sicht des Gesetzgebers ergebende – klarere aufsichtsrechtliche

Handhabbarkeit. Wie bewerten Sie diese neuen Rechtsformvorgaben im Hinblick auf Aufsichtsklarheit und Stabilität? Wie kann zugleich sichergestellt werden, dass die bewährten Geschäftsmodelle auch angemessen berücksichtigt werden?

SV **Dr. Hilmar Zettler** (Bundesverband deutscher Banken e.V.): Vielen Dank, Herr Günther, für die Frage. Wie Sie ausgeführt haben, beinhaltet der Gesetzentwurf aktuell ein Verbot des Betriebs einer Bank in der Form einer Personengesellschaft. Das ist eine Vorschrift, die wir außerordentlich kritisch sehen. Wir glauben, dass die Vielfalt an Größe und an Rechtsformen im deutschen Bankensektor ein hohes Gut ist. Außerdem sind wir der Ansicht, dass insbesondere die Personengesellschaft als Rechtsform für besonderes unternehmerisches Engagement steht – denn in einer Personengesellschaft haften die Geschäftsleiter und Gesellschafter persönlich. Die jetzt im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung trifft aus unserer Sicht gerade Banken, Geschäftsleiter und Gesellschafter, die dem Aufseher am liebsten sein sollten – nämlich solche, die für die beim Betrieb einer Bank entstehenden Risiken am Ende persönlich einstehen müssen. Insofern kann man wohl davon ausgehen, dass die Rechtsform der Personengesellschaft besonders geeignet ist, für ein Alignment der Interessen einer Bank und eine angemessene Berücksichtigung der Risiken zu sorgen.

Bei uns wären von dieser Regelung eine ganze Reihe sehr renommierter und in ihrer Region hochgeschätzter Institute betroffen, deren Betrieb dadurch essenziell gefährdet würde. Aus unserer Sicht gibt es auch überhaupt keine Notwendigkeit für die Streichung der Personengesellschaft als zulässiger Rechtsform für den Betrieb einer Bank. Wir hören natürlich auch, dass es sich um eine in anderen europäischen Ländern eher unübliche Konstellation handelt. Wir sind aber nicht der Auffassung, dass ein etabliertes Geschäftsmodell in Deutschland verboten werden muss, nur weil es in einem anderen europäischen Land unüblich ist.

Der Gesetzentwurf sieht eine Bestandsschutzregelung vor, mit der man versucht, die negativen Konsequenzen der Neuregelung abzumildern. Aus unserer Sicht ist die Bestandsschutzregelung aber kein angemessener Ausgleich für die Unzulässigkeit der Rechtsform. So sind wir beispielsweise unsicher, ob bei einem Wechsel im Bestand der Gesellschafter – und es gibt Banken, wo sogar die Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften am Gesellschafter hängt – negative Konsequenzen drohen. Wie diese Thematik letztendlich aufsichtlich bewertet wird, ist aus unserer Sicht schwer abzuschätzen. Wir befürchten außerdem, dass die Streichung der Personengesellschaften als zulässiger Rechtsform auch zu einer Stigmatisierung der in dieser Form betriebenen Banken führen wird – sowohl bezüglich ihrer Reputation als auch hinsichtlich ihrer aufsichtlichen Behandlung. Wir glauben, und das bestätigen auch Erfahrungen aus praktischem Aufsichtshandeln, dass die Institute und ihre Gesellschafter hier unter Rechtfertigungszwang kommen werden. Das halten wir insbesondere bei der Art und Natur der betroffenen Banken für unangemessen. Insofern sollte die Streichung der Personengesellschaften als Rechtsform für den Betrieb von Banken aus unserer Sicht aus dem Gesetzentwurf entfernt werden.

Amtierender Vorsitzender: Damit geht das Fragerecht abschließend an die SPD-Fraktion. Herr Kollege Behrens, bitte.

Abg. **Jens Behrens** (SPD): Ich bin grundsätzlich ein sehr positiver Mensch – wer es noch nicht festgestellt hat, wird es jetzt merken. Deswegen möchte ich die letzte Fragerunde dazu nutzen, diese Anhörung positiv zu beenden. Mich würde daher die Meinung von Herrn Dr. Matthias Bergner als Vertreter des Deutschen Sparkassen und Giroverbandes interessieren: Was empfindet die Sparkassenfamilie an diesem Gesetz als extrem positiv und als echte Entlastung im Alltag? Denken Sie daran, dass Sie nur vier Minuten und 30 Sekunden Zeit für die Antwort haben und sich dementsprechend kurz fassen sollten.

SV **Dr. Matthias Bergner** (Deutscher Sparkassen und Giroverband): Vielen Dank, Herr Behrens. Vielen Dank auch für die positive Konnotation. Ich beginne mit einem etwas überraschenden Thema: Ich kann die Kollegen vom Bundesverband deutscher Banken e.V. nur voll darin unterstützen, dass Privatbanken weiterhin auch in der Rechtsform einer Personengesellschaft betrieben werden sollten. Es gibt keinen Grund dafür, dieses Geschäftsmodell faktisch in Richtung Seniorenheim zu verschieben. Es war die Rede von Vielfalt im Bankensektor; wir sind uns einig, dass wir diese Vielfalt erhalten sollten. Insofern sollten bestimmte Rechtsformen nicht stigmatisiert und andere befürwortet werden.

Generell hoffe ich, dass beide Themen – zum einen die Umsetzung der in der CRD enthaltenen europäischen Vorgaben, zum anderen die angestrebte Bürokratieentlastung – dann wirklich so eintreten, wie es momentan angedacht ist. Wir sehen bereits einen Fortschritt gegenüber vielen früheren Vorhaben, bei denen es nicht genug Vorgaben und Vorschriften geben konnte. Insofern ist hier ein neuer Spirit zu verzeichnen; das werten wir sowohl für die Sparkassenfamilie als auch für die gesamte Kreditwirtschaft positiv.

Ich will aber auch ein wenig Wasser in den Wein gießen. Das von Herrn Judenhagen dargestellte Thema – viele Kleinigkeiten müssen nunmehr auf Ebene des KWG-geregelt werden – halten wir systematisch an diesem BRUBEG für schwierig. Wenn jede Veränderung und Anpassung an geänderte Verhältnisse, wie sie nun mal eintreten, jedes Mal den Gesetzgeber auf den Plan ruft, wird man allein prozessual keine Bürokratieentlastung auf den Weg bringen können. Es kann keine Bürokratieabbauinitiative sein, wenn jedes Mal der gesamte Mechanismus in Gang gesetzt werden muss, um Regelungen zu ändern.

Als letzter Punkt ein Petitum, in dem wir uns alle einig sind, auch wenn es im BRUBEG aus verschiedenen nachvollziehbaren Gründen keinen Eingang gefunden hat: Wenn wir eine praxistaugliche Regelung für einen AGB-Änderungsmechanismus finden könnten, wären wir alle glücklich. Ich glaube die einzige Ausnahme wären die Papierhersteller, die wären sicher unglücklich – aber alle anderen wären sehr zufrieden.

Abg. **Johannes Schraps** (SPD): Dann möchte ich die letzten anderthalb Minuten nutzen, um Herrn Judenhagen die Möglichkeit zu geben, noch ein abschließendes Wort zu finden. Nach dem, was wir jetzt gehört haben, gibt es Licht und Schatten. Natürlich ist gerade in so einer Anhörung wichtig, dass auch Kritik geäußert wird und die aus Sicht der Sachverständigen noch notwendigen Änderungen benannt werden. Mich würde abschließend die Meinung der BaFin interessieren. Wie schätzen Sie die neuen Regelungen, die wir heute diskutiert haben – also das BRUBEG in seiner aktuellen Form – mit Blick auf die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzstandortes Deutschlands im europäischen Vergleich ein?

SV **Nils Judenhagen** (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Danke. Die Vereinheitlichung von Regelungen, auch von Regelungen der Bürokratie, vereinheitlichen zunächst die Wettbewerbsstandorte innerhalb Europas. Insofern stellt das Gesetz natürlich einen Fortschritt dar. Außerdem haben wir mit diesem Gesetzentwurf Basel III vollendet. Es gibt allerdings noch eine ganze Reihe von Regelungen, welche die Kreditinstitute belasten. Im Übrigen belasten diese europäischen Regeln auch uns als BaFin. Wir müssen in diesem Zusammenhang mit viel Bürokratie umgehen, die wir gerne vermeiden würden. Das ist aber etwas, das hoffentlich in der nächsten Regulierungsrunde auf europäischer Ebene angegangen wird. Insofern sehe ich, was die Wettbewerbssituation angeht, keine großen Nachteile aufgrund der neuen Regelungen.

Amtierender Vorsitzender: Vielen Dank, liebe Kolleginnen und Kollegen, für die konzentrierten Fragestellungen. Ich bedanke mich bei Ihnen, meine Damen und Herren Sachverständige, für Ihre Bereitschaft, in der heutigen Anhörung Ihre Expertise einzubringen. Ich wünsche uns allen eine gute Heimreise bzw. ein gutes Weiterarbeiten hier im Bundestag trotz der Wetterkapriolen. Die Anhörung ist geschlossen.

Ende der Sitzung: 15:26 Uhr

Christian Görke, MdB

Amtierender Vorsitzender

Verzeichnis der abgegebenen Stellungnahmen

Stellungnahme des Bundesverbandes deutscher Banken e. V.

Stellungnahme des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.

Stellungnahme des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlandes, VÖB, e. V.

Stellungnahme von Frau Julia Symon – Finance Watch

Stellungnahme des Verbandes deutscher Pfandbriefbanken e. V. (vdp)